

Wo war ich am 15. Januar 1980? Ich versuche angestrengt, mich zu erinnern. Ich war Gymnasiast, und es wird wohl ein normaler Schultag gewesen sein. Wie sah der Stundenplan aus? Bei welchen Lehrern hatte ich Unterricht? Obwohl ich als Historiker ein gutes Gedächtnis habe, will es mir nicht gelingen, mich an irgendwelche näheren Umstände vor 42 Jahren zu erinnern. Anders ein heute vierundneunzigjähriger Mann, der sich nach eigener Aussage sehr gut an Jahrzehnte zurückliegende Sachverhalte erinnern kann.

An jenem Tag nahm er als Erzbischof von München und Freising an einer Sitzung seines Ordinariates teil. Dort kam der Fall des Essener Priesters Peter H. zur Sprache, der sich als vorbestrafter Missbrauchstäter in München einer Therapie unterziehen sollte. Ob Joseph Ratzinger tatsächlich bei dieser Sitzung anwesend war und ob das Vorleben des Priesters zur Sprache kam, wird seit 2010 diskutiert. Dass jeder Beobachter sich auf seine Angaben zu dieser Frage stützen würde, war vorhersehbar. Aber warum hat der ehemalige Papst in seiner Aussage gegenüber der Münchner Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl (WSW) zunächst entschieden behauptet, abwesend gewesen zu sein – um dann mit derselben Entschiedenheit das Gegenteil zu behaupten? Ist bei einer derartig aufgeladenen Frage ein „Versehen“ plausibel? Das ist wohl das größte Rätsel um seine unglückliche Selbstverteidigung im Münchner Missbrauchsskandal.

Es handelt sich um keine Quisquillie, geht es doch um nicht weniger als um die Anstellung eines Priesters, der in seiner beruflichen Laufbahn eine Bilanz des Schreckens hinterlassen hat. Dass man früher im Hinblick auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger ein weniger entwickeltes Problembewusstsein hatte als heute, entschuldigt die damals Verantwortlichen nicht. Diese Schutzbehauptung, deren sich vor allem Ratzingers Nachfolger, Kardinal Friedrich Wetter, bedient, wird von den Verfassern des Münchner Gutachtens gekonnt abgeräumt. Aus moraltheologischer und kirchenrechtlicher Sicht war Kindesmissbrauch schon immer ein schweres Delikt, und das musste jedem Bischof klar sein.

Dass in besagtem Fall mutmaßlich die größere Verantwortung bei Wetter liegt, der Peter H. trotz sicherer Informationen über sein Vorleben in der Seelsorge einsetzte und völlig unzureichende Vorsichtsmaßnahmen ergriff, ist unverkennbar. Immerhin hat er sich für sein Vorgehen in diesem einen Fall entschuldigt – anders als in 20 anderen Fällen, bei denen ihm mit teils erdrückender Evidenz Fehlverhalten im Amt vorgeworfen wird. Klugerweise haben die Unterstützer Ratzingers nicht die formaljuristische Verteidigungslinie gewählt, dass es bei ihm nur um vier Pflichtverletzungen geht oder dass ein Gutachten keine Anklageschrift, erst recht kein Urteilspruch ist.

In Kreisen, die dem deutschen Papst wohlgesinnt sind, verweist man gerne darauf, dass er es war, der das Problem des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker in seiner Amtszeit als Präfekt der Glaubenskongregation und seit 2005 als Papst entschieden angegangen hat. Die rechtskatholische Zeitung „Die Tagespost“, zu deren Unterstützung er 2019 eine Stiftung ins Leben gerufen hat, macht dieses Argument stark. Eine gewisse Vorsicht scheint geboten. Mutmaßliches rechtlich-moralisches Fehlverhalten in der Vergangenheit (als Erzbischof von München und Freising) kann nicht reingewaschen werden durch vorbildliche Rechtspflege zu späterer Zeit.

Dennoch verdient die Frage eine unvoreingenommene Analyse: Welche Rolle hat Joseph Ratzinger alias Benedikt XVI. im Kampf gegen den sexuel-



Papst Benedikt XVI. bei seinem Deutschlandbesuch 2011

Foto Sven Simon

Anrufung einer höheren Instanz

Zu spät, zu wenig?
Was Joseph Ratzinger
gegen sexuellen Missbrauch in der
katholischen Kirche tat

Von Jörg Ernesti

len Missbrauch in der katholischen Kirche gespielt?

Schon in den Neunzigerjahren, als dem Vatikan immer mehr Fälle bekannt wurden, scheint er als Präfekt der Glaubenskongregation auf eine Neuregelung des kirchlichen Strafverfahrens gedrungen zu haben, zunächst noch ohne Erfolg. Im Jahr 2001 kam es schließlich zu einer erheblichen Verschärfung der Bestimmungen in Fällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger, die von Klerikern verübt worden waren. So wurde das Schutzalter auf 18 Jahre angehoben und die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert, beginnend mit dem 18. Lebensjahr des Opfers.

Aufhorchen ließ damals die Bestimmung, dass die Bearbeitung solcher Missbrauchsvergehen fortan der Glaubenskongregation vorbehalten ist (wie zuvor schon Delikte im Zusammenhang mit der Beichte), nicht aber einer der anderen Kurienbehörden. Infrage gekommen wäre wohl primär die Kleruskongregation, wenn man die Taten weiterhin als Verstoß gegen das Zölibatsgesetz eingestuft hätte. Offenkundig hatte sich Ratzinger als Präfekt der Glaubenskongregation nachdrücklich für die Zuständigkeit seines eigenen Dikasteriums ausgesprochen und damit auch durchsetzen können. Er war es auch, der alle Bischöfe und Ordensoberen der Weltkirche brieflich über die neuen Normen und Verfahrensvorschriften informierte.

In den Diözesen haben seither Nachforschungen zu erfolgen, deren Akten an die römische Behörde zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln sind. Es geht wohl auch auf Ratzingers Initiative zurück, dass der Papst der Glaubenskongregation im Jahr 2002 die Vollmacht gab, eine bereits eingetretene Verjährung wieder aufzuheben, um auch ältere Fälle bearbeiten zu können.

Im Jahr 2010 ließ Ratzinger, nun seit fünf Jahren Papst, die Vorschriften bestätigen und in einzelnen Punkten präzisieren. So wurde etwa die Verjährungsfrist auf 20 Jahre angehoben. Die Zahl der Zwangsentlassungen aus dem Klerikerstand (Laisierungen) nahm deutlich zu. Papst Franziskus sollte das Vorgehen später weiter verschärfen und eine persönliche Haftung von Vorgesetzten einführen, die bei Bischöfen bis zur Amtsenthebung führen kann, wenn sie ihrer Verantwortung im Umgang mit Missbrauchsfällen nicht gerecht werden. Ob all diese Maßnahmen schon der Priorität des Opferschutzes („victims first“) gerecht werden, sei dahingestellt. Für den außenstehenden Beobachter macht es nicht selten den Eindruck, dass es in der Kirche weniger an strengen Gesetzen als an deren konsequenter Anwendung mangelt.

Wenn man über Benedikt XVI. und das Problem des sexuellen Missbrauchs spricht, muss man auch den Fall Marcial Maciel Degollado in den Blick nehmen. Der mexikanische Priester, Gründer der erzkonservativen Kongregation der Legionäre Christi (einer ordensähnlichen Gemeinschaft) sowie einer Laienvereinigung, wurde von Johannes Paul II. bis zuletzt sehr geschätzt. Der polnische Papst rückte auch dann nicht von dem Mann ab, als seit 1998 in Ratzingers Behörde eine Untersuchung wegen vielfachen sexuellen Missbrauchs gegen ihn durchgeführt wurde. Ab 2001 musste nach den neuen Bestimmungen ermittelt werden, doch eine Klärung konnte bis zum Tod des polnischen Papstes vier Jahre später nicht erzielt werden.

Wer damals auf die Bremse trat, dürfte wohl nur der enge Zirkel der damaligen Kirchenleitung wissen. Ratzinger war es jedenfalls nicht. Auffällig scheint, dass der Prozess nach dessen Wahl zum Papst zügig wiederaufgenommen wurde und

schon im Mai 2006 mit der Auflage endete, dass sich der Ordensgründer aus der Öffentlichkeit zurückziehen und ein Leben der Buße und des Gebetes führen müsse. Diese Entscheidung wurde in einer öffentlichen Erklärung unmissverständlich kommuniziert. Trotz dieses konsequenten Vorgehens bleibt ein Wertmispot, insofern Maciels Gründungen nicht aufgelöst, sondern nur unter besondere Kuratel gestellt wurden, er selbst wurde nicht ausgeschlossen. Außerdem blieben ihm „aufgrund seines hohen Alters und seiner angegriffenen Gesundheit“ ein kanonischer Prozess und eine förmliche Verurteilung erspart. Weniger glimpflich ging es 2011 für die Diakone Philippe Madre und Gérard Croissant aus. Der Leiter und der Gründer der Gemeinschaft der Seligpreisungen, einer Neuen Geistlichen Gemeinschaft, mussten diese verlassen und wurden laisiert.

Als Mann mit ausgeprägtem Sinn für Liturgie und Symbolik beliebt es Benedikt XVI. nicht bei rechtlichen Schritten. Während seines USA-Besuchs im Jahr 2008 traf er als erster Papst mit Missbrauchsoffern zusammen. Auf deren Wunsch fand die Begegnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit in der päpstlichen Nuntiatur in Washington statt. Der Bostoner Erzbischof, Kardinal Sean O'Malley, erinnert sich: „Wir waren alle beeindruckt von seiner Herzlichkeit und seinem echten Mitgefühl, von seiner Fähigkeit zuzuhören, von seiner Aufrichtigkeit, mit der er Sorge und Bedauern zum Ausdruck brachte.“ Bewegt habe der Papst sich jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin des Gesprächs zugewandt.

Jahre später berichtet Benedikt XVI. von einer Unterredung mit einer Frau, die als Jugendliche von ihrem Kaplan missbraucht worden war. Dieser habe ihr während seiner Tat zugerufen: „Das ist mein Leib, der für dich hingegeben wird.“ Benedikt benennt die Folgen: „Daß diese Frau die Wandlungsworte nicht mehr anhören kann, ohne die ganze Qual des Mißbrauchs erschreckend in sich selbst zu spüren, ist offenkundig.“ Die persönliche Erschütterung über die Abgründe, die sich vor ihm auftaten, wird man ihm nicht absprechen können.

bleibt die Frage, wie er persönlich das Phänomen des Missbrauchs Minderjähriger durch kirchliche Amtsträger beurteilt. Es lohnt, sich noch einmal den Brief vorzunehmen, den er im Jahr 2019 aus Anlass der vatikanischen Bischofsversammlung zur Problematik des Missbrauchs veröffentlicht hat. Die Presse hat damals vor allem seine Diagnose von dessen Ursachen kritisiert. So führte Ratzinger den Missbrauch auf die Folgen der 68er-Revolution zurück. Im Licht der neueren Gutachten ist diese These jedoch kaum zu halten, insofern es bereits im Zeitraum 1945 bis 1968 eine hohe Zahl an Missbrauchsfällen gegeben hatte. Ebenso beklagte er, dass die nachkonziliaren Bischöfe vor allem nach dem Kriterium der Weltoffenheit ausgewählt worden seien und daher in der Priesterausbildung versagt hätten. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch viele vor 1965 ernannte Bischöfe nicht verhindert hatten, dass Missbrauch geschehen konnte. Das zeigen die neueren Gutachten leider überdeutlich.

In einem anderen Punkt ist Benedikts Schreiben von 2019 jedoch höchst erhellend, und zwar im Blick auf die Frage, wie es zu jener Wende von 2001 gekommen ist. Bis dahin sei in den Rechtsverfahren eine Tendenz zu einem möglichst umfassenden Rechtsschutz für Missbrauchstäter bestimmend gewesen. Angesichts dessen sei er sich „mit Papst Johannes Paul II. einig geworden, dass es angemessen sei, die Kompetenz über diese Delikte der Glaubenskongregation zuzuweisen, und zwar unter dem Titel *Delicta maiora contra fidem*“. Die Einordnung in diese schwerste Kategorie von Straftaten

gegen den Glauben sei „nicht etwa ein Trick, um die Höchststrafe vergeben zu können, sondern folgt aus dem Gewicht des Glaubens für die Kirche“.

Vielleicht ist das die Schlüsselstelle, um Ratzingers Haltung zum Missbrauch zu verstehen. Für den „Theologenpapst“ ist dieser aus dem Unglauben des Täters geboren und führt beim Opfer zur Unfähigkeit zu glauben: „In der Tat ist es wichtig zu sehen, daß bei solchen Verfehlungen von Klerikern letztlich der Glaube beschädigt wird: Nur wo der Glaube nicht mehr das Handeln des Menschen bestimmt, sind solche Vergehen möglich.“ Auf die Frage, wie der Missbrauch ein solches Ausmaß habe erreichen können, gibt er selbst die Antwort: Es liegt an der Abwesenheit Gottes, seiner faktischen Irrelevanz für das Handeln der Menschen.

Das ist eine theologische Erklärung, keine juristische oder psychologische. Die meisten Zeitgenossen würden bei dem Beispiel der von ihrem Kaplan missbrauchten Frau wohl zuerst an die psychischen oder sozialen Folgen der Tat denken. Anders der Papst, der den Blick auf den zerstörten Glauben der Frau lenkt. Er erinnert daran, dass man durch Missbrauchserfahrungen die Religion, den Glauben, das Vertrauen, die Hoffnung, die Liebesfähigkeit verlieren kann. In den Medien wird vor allem auf die Zahl der Kirchenaustritte als unmittelbare Folge des Missbrauchsskandals hingewiesen. Im Sinne von Ratzinger möchte man sagen: Es gibt etwas Schlimmeres, als dass die Kirchen ihre zahlenden Mitglieder verlieren – dass nämlich der Glaube an den guten Gott seine Bedeutung im Leben der Menschen und seine prägende Kraft in der Gesellschaft einbüßt. Es ist das gute Recht eines Pontifex, das so zu sehen. Dass eine solche Sichtweise letztlich nur ein gläubiger Mensch teilen kann, während ein ungläubiger Anstoß daran nehmen muss, scheint eingepreist.

In der katholischen Theologie spielt das Prinzip der Stellvertretung eine zentrale Rolle. Jesus Christus hat stellvertretend die Sünden der ganzen Menschheit auf sich genommen. In der Kirche gilt: Keiner glaubt allein, keiner sündigt allein. Die Sünden des Einzelnen betreffen nie nur ihn selbst, sondern den ganzen Leib der Kirche. In seinem Brief vom 6. Februar 2022, mit dem er seine Einlassungen im Münchner Gutachten richtigstellt, erinnert der ehemalige Papst an das liturgische Schuldbekennnis zu Beginn des katholischen Gottesdienstes. Hier bekennt die Gemeinde ihre „über große Schuld“: „Mir ist klar, daß das Wort übergroß nicht jeden Tag, jeden einzelnen in gleicher Weise meint. Aber es fragt mich jeden Tag an, ob ich nicht ebenfalls heute von übergroßer Schuld sprechen muß.“ Schuld werde immer dann übergroß, wenn sie übersehen und nicht verhindert werde.

Man hat das als rhetorische Floskel abgetan. Es ist aber mehr als das, es ist Übernahme von Schuld durch die Kirche als Verantwortungsgemeinschaft, durch einen Mann, der in ihr „große Verantwortung“ getragen hat. So erschließt sich auch das kryptisch scheinende Ende des Briefes, der Verweis auf den ewigen Richter, vor dem er bald stehen werde. Das ist nicht Relativierung der weltlichen Justiz, sondern Anrufung einer höheren Instanz. Ratzinger bleibt sich selber treu: Die wahre Tiefe der Schuld kann nur er messen, wer sie im Licht des ewigen Gottes sieht. Eine derartig vergeistigte Deutung des Missbrauchs dürfte allerdings für viele Zeitgenossen ein Ärgernis sein und selbst manchen Katholiken überfordern.

Jörg Ernesti ist Professor für Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg.

